

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**Direktionsbereich Verbraucherschutz



Kantonale Fachstellen für Chemikalien Services cantonaux des produits chimiques Servizi cantonali per i prodotti chimici

## Händedesinfektionsmittel in öffentlichen Bereichen

Diese Information richtet sich an Personen, die verantwortlich sind für die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln zur Verwendung durch Kundeninnen oder Passanten in öffentlichen Bereichen wie Einkaufszentren, Läden oder Bahnstationen.

#### Auswahl der Produkte/Einkauf

Beim Einkauf von Händedesinfektionsmitteln sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Mittel ist gemäss Angaben der Lieferantin für Händedesinfektion vorgesehen:
  Es erfüllt die entsprechenden Anforderungen der Allgemeinverfügung (Ausnahmebewilligung) oder ist zur Händedesinfektion zugelassen (Produktart 1).
- Ab dem 01.03.2021 benötigen alle Produkte im Handel eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte. Die zugehörige Zulassungsnummer kann der Etikette oder dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.
- Das Produkt ist wirksam gegen behüllte Viren.
- Zum Produkt gibt es eine Gebrauchsanweisung. Die minimale Einwirkzeit ist bekannt.
- Bei Spendersystemen ist sicherzustellen, dass die minimale Dosierung der Desinfektionsmittel eingehalten wird; typischerweise sind dies 3 4 mL.

Nicht erlaubt bzw. nicht geeignet sind:

- Handreiniger, Handreinigungs- oder Hygiene-Gels und andere kosmetische Mittel
- Flächendesinfektionsmittel (Produktarten 2 oder 4)
- Produkte ohne klare Angaben zur Wirkung oder zur Anwendung

# Umfüllung in Kleingebinde

- Desinfektionsmittel sollten grundsätzlich im Originalgebinde aufbewahrt werden.
- Falls in kleinere Packungen umgefüllt werden muss, bieten die Lieferanten oft solche an (mit entsprechender Kennzeichnung).
- Keinesfalls zulässig ist das Umfüllen in Lebensmittelverpackungen (z. B. Getränkeflaschen).

# Kennzeichnung

Gebinde, die zur Verwendung bereitgestellt werden, sind grundsätzlich nicht von den Kennzeichnungsvorschriften für Biozidprodukte ausgenommen.

Auf Gebinden für die Verwendung durch Kundinnen und Kunden werden mindestens folgende Angaben erwartet:

- Bezeichnung des Produktes (Handelsname, falls vorhanden)
- Verwendungszweck ("Händedesinfektionsmittel")
- Angaben zum Wirkstoff (Ethanol, Propanol etc., Prozentgehalt)
- Gegebenenfalls Informationen zu. sensibilisierenden (allergene) Inhaltsstoffen (z. B. Duftstoffen)
- Gefahrenpiktogramm "Flamme" (falls zutreffend) und Signalwort "Gefahr"

- Gebrauchsanweisung beispielsweise
  - o "Einwirkzeit gegen Coronavirus xx sec." oder
  - "Eine genügende Menge verwenden, damit die Hände während der ganzen Einwirkdauer feucht bleiben (xx Sekunden)."

Hinweis: "xx sec" ist typischerweise 30 Sekunden gegen Corona-Viren.

Die Angaben sind mindestens in einer Amtssprache des Standortes anzubringen.

Falls ein Produktwechsel stattfindet sind die Angaben gegebenenfalls anzupassen.

Diese Anforderungen gelten auch auf der Oberfläche von Spendern oder Dosierstationen, falls die Kennzeichnung des eingesetzten Desinfektionsmittels nicht sichtbar ist.

Falls die Gebrauchsanweisung auf einem Produkt oder Gerät nicht angebracht werden kann oder für Kundinnen und Kunden nicht gut erkannt werden kann, ist diese (zusätzlich) in anderer Form zu kommunizieren (Plakat, Informations-Steller etc. in unmittelbarer Nähe).

## Musteretiketten (minimale Prüfpunkte bei Kontrollen):

[«DesiCov» wurde als Beispiel eines Produktnamens verwendet]



